

Wichtige Informationen zu Reisen in Risikogebiete

Die diesjährigen Urlaubszeiten stehen wegen der weltweit ausgebrochenen Corona-Pandemie unter besonderen Vorzeichen. Aktuell gilt der dringende Appell der Länderchefs vom 27. August 2020, vermeidbare **Reisen in Risikogebiete zu unterlassen**. Zu den derzeit 160 Risikogebieten zählen auch Länder wie die Türkei, Teile Frankreichs, Spanien, einige Regionen Kroatiens und die USA. Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit Gebiete als Risikogebiete einzustufen sind. Daher kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen. Bitte informieren Sie sich deshalb unbedingt vor Ihrem Reiseantritt auf den Websites des Auswärtigen Amtes sowie des Robert Koch-Instituts, ob Ihr Reise-land oder bestimmte Regionen als Risikogebiet ausgewiesen sind. Hierzu können Sie z. B. auf den nachfolgenden Link zurückgreifen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Derzeit gilt: Falls Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Ihrer Rückreise nach **zutreffendes Bundesland einfügen** in einem Land aufgehalten haben, das als Risikogebiet ausgewiesen ist, müssen Sie damit rechnen, dass Sie sich nach Ihrer Rückkehr unmittelbar nach der Einreise nach Deutschland auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten haben (sog. Absonderung), sofern dies nach dem jeweiligen aktuell geltenden Landesrecht (derzeit z. B. in **zutreffendes Bundesland und jeweilige Landesverordnung einfügen**) vorgesehen ist. Sie sollten deshalb nach Ihrer Rückkehr prüfen, ob die Quarantäneregelung noch gültig und auf sie anzuwenden ist. Wir weisen auch darauf hin, dass Personen, die in die Bundesrepublik einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, seit Anfang August nach einer bundesweiten Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts ein ärztliches Zeugnis über eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Corona-Infektion vorlegen müssen (Testpflicht).

Bitte beachten Sie zudem, dass **ab dem 1. Oktober 2020 eine deutlich verschärfte Regelung zur Quarantäne eingeführt wird**. Die bisherige Möglichkeit, durch einen Test kurz vor oder nach der Einreise nach Deutschland die 14-tägige Quarantäne frühzeitig beenden zu können, wird ab dem 1. Oktober 2020 abgeschafft. **Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne wird frühestens durch einen negativen Test ab dem 5. Tag nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet möglich sein**. Zusätzlich ist die Wartezeit auf das Testergebnis zu berücksichtigen, die je nach Auslastung der Gesundheitsämter auch mehrere Tage dauern kann.

Für den Zeitraum der Quarantäne werden wir kein Entgelt zahlen, falls Sie Ihre Tätigkeit nicht gemäß ihrer vertraglichen Vereinbarung im Homeoffice oder häuslicher mobiler Telearbeit erbringen können. Sie müssen ebenfalls damit rechnen, dass Sie für die ausgefallene Arbeitszeit auch vom Land **zutreffendes Bundesland einfügen** keine Entschädigungsleistungen erhalten.

Sollten Sie nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet an dem Coronavirus (COVID-19) erkranken, müssen Sie zudem damit rechnen, dass Sie für die Dauer der Erkrankung keine Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz erhalten, da Sie hätten voraussehen können, dass bei einer Reise in ein Risikogebiet eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht.

Wir sind wegen Ihrer zu unserem Unternehmen bestehenden Treuepflicht und unserer Fürsorgepflicht gegenüber der gesamten Belegschaft berechtigt, Sie danach zu befragen, ob Sie in ein Risikogebiet fahren wollen oder sich während Ihres Urlaubs in einem solchen Risikogebiet aufgehalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Arbeitgebers)